

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 21

Thema: Qualitätssicherung - auch für Verfahrensbeistände?

Leitung: Richter am KG Dr. Stephan Hammer, Berlin &
Diplom-Sozialpädagogin Peter Wagner, Berlin

Arbeitskreisergebnis

1. Die Qualifikationsanforderungen für einen „geeigneten“ Verfahrensbeistand iSv. § 158 FamFG sollten gesetzlich geregelt werden.

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

2. Verfahrensbeistände sollten über eine Berufsqualifikation im sozialpädagogischen, pädagogischen, juristischen oder psychologischen Bereich verfügen.

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Die Berufsqualifikation sollte durch ein abgeschlossenes Studium erworben sein.

Ja: 8 Nein: 8 Enthaltungen: 2

Es sollte eine Übergangsregelung für bereits berufsmäßig tätige Verfahrensbeistände auch ohne eine genannte berufliche Grundqualifikation getroffen werden.

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 1

3. Ferner müssen Verfahrensbeistände den Erwerb von Zusatzqualifikationen speziell für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand nachweisen.

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Notwendiger Gegenstand der Zusatzqualifikation sollten insbesondere sein:

a. Psychologische Grundlagen bzgl. kindlicher Entwicklung im Allgemeinen, psychologische Kenntnisse zu elterlichen Konflikten und ihren Auswirkungen auf das Kind, Kenntnisse zu den Ursachen und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen

b. Kenntnisse zur Gesprächsführung mit Kindern

c. Rechtliche Grundlagen des materiellen Kindschaftsrechts (BGB), Verfahrens-rechts (FamFG, insbesondere Aufgaben, Rechte und Rolle des Verfahrens-beistands u. der Anderen am Verfahren beteiligten) und Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)

d. Grundlagen der einvernehmlichen Konfliktlösung

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

e. Zusätzlich sollten auch praktische Fertigkeiten erworben werden

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltungen: 1

4. Die Zusatzqualifikationen und die Programme von Ausbildungsstellen sollten verbindlich festgelegt werden

a. durch Gesetz oder Rechtsverordnung (vgl. Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren)

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

b. durch einen Berufsverband

Ja: 0 Nein: 12 Enthaltung: 6

5. Es sollte festgelegt werden, wer eine Ausbildung hinsichtlich der Zusatzqualifikationen durchführen und zertifizieren darf.

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

6. Der Verfahrensbeistand sollte ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorweisen müssen (in Anlehnung an § 72a SGB VIII).

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

7. Wer eine ausreichende Grundqualifikation, eine anerkannte Zusatzausbildung und ein erweitertes Führungszeugnis erhält, kann

a. als Verfahrensbeistand von einer (einzurichtenden) Kammer zugelassen werden

Ja: 6 Nein: 7 Enthaltung: 5

b. als Verfahrensbeistand von einem Berufsverband zugelassen werden

Ja: 1 Nein: 12 Enthaltung: 5

c. analog psychosozialer Prozessbegleiter von einer Ausbildungsstelle zertifiziert und gerichtlich anerkannt

Ja: 6 Nein: 5 Enthaltung: 7

d. als Verfahrensbeistand durch die Ausbildungsstelle zertifiziert werden, ohne zusätzliche gerichtliche Anerkennung (in Anlehnung an § 5 MediationsG)

ja 8 nein 9 Enthaltungen: 1

8. Zugelassene bzw. zertifizierte Verfahrensbeistände sollten in ein örtliches / überörtliches / gerichtliches Register aufgenommen werden, möglichst unter Angabe ihrer Grundqualifikation, Sprachkenntnisse und weiterer zusätzlicher Angaben zu besonderen Kompetenzen.

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

9. Zugelassene bzw. zertifizierte Verfahrensbeistände müssen sich in der Folgezeit fortbilden.

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

10. Die erforderliche Qualifikation und die erforderliche dauernde Fortbildungspflicht müssen sich mit Blick auf die zahlreichen in der Pauschale enthaltenen Kosten (z.B. Fahrtkosten, Umsatzsteuer usw.) auch angemessen in der Vergütung niederschlagen.

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

11. Kinder sollten ab einem bestimmten Alter (z.B. 14 Jahren) das Recht erhalten selbst einen Verfahrensbeistand zu benennen bzw. einen gerichtlich bestellten Verfahrensbeistand abzulehnen.

Ja: 1 Nein: 15 Enthaltung: 2

12. Kinder sollen die Möglichkeit haben, sich bei Konflikten bezüglich des Verfahrensbeistands an eine außergerichtliche Ombudsstelle zu richten. Dabei wäre zu klären, wie ein niedrigschwelliger Zugang des Kindes erfolgen soll, wo die Ombudsstelle angesiedelt wird, wie sie personell und qualifiziert ausgestattet ist und was sie für Befugnisse hat.

Ja: 8 Nein: 3 Enthaltung: 7

13. Es sollte im Gesetz die Regelung aufgenommen werden, dass der Verfahrensbeistand auch persönlichen Kontakt mit dem Kind haben muss.

Ja: 17 Nein: 1 Enthaltung: 0